

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Helsana-advocare PLUS

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1 Einleitung
- 2 Versicherer
- 3 Versicherte Person
- 4 Vertragsgrundlagen

Umfang der Versicherung

- 5 Gegenstand der Versicherung
- 6 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Verkehrsrechtsschutz

- 7 Persönlicher Geltungsbereich
- 8 Versicherte Fahrzeuge
- 9 Leistungsinhalt der Verkehrsrechtsschutz
- 10 Leistungsausschlüsse der Verkehrsrechtsschutz

Privatrechtsschutz

- 11 Leistungsinhalt der Privatrechtsschutz
- 12 Leistungsausschlüsse der Privatrechtsschutz

Ende der Versicherung

- 13 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Schadenfall

- 14 Obliegenheiten im Schadenfall
- 15 Abwicklung des Schadenfalles

Verschiedenes

- 16 Mitteilungen
 - 17 Datenschutz
 - 18 Verfahren bei Meinungsverschiedenheit
 - 19 Gerichtsstand
 - 20 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen
-

Allgemeines

1 Einleitung

Helsana-advocare PLUS ist eine Ergänzung zum Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz.

Die Deckungssumme aus den drei Versicherungen

- Gesundheitsrechtsschutz
- Auslandsrechtsschutz und
- Helsana-advocare PLUS

beträgt insgesamt maximal CHF 250 000.–.

Können in einem Fall Ansprüche sowohl aus Helsana-advocare PLUS als auch aus dem Gesundheits- oder Auslandsrechtsschutz abgeleitet werden, so ist gesamthaft die für den Versicherten günstigere Leistungsbeschränkung massgebend.

2 Versicherer

Für die versicherten Leistungen hat die Helsana Zusatzversicherungen AG mit der

Helsana Rechtsschutz AG (HERAG)
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau

einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Leistungsträgerin dieser Versicherung ist die vorerwähnte Helsana Rechtsschutz AG. Die Helsana Versicherungen AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Namen und für Rechnung der Helsana Zusatzversicherungen AG vorzunehmen.

3 Versicherte Person

Versichert sind Personen, die eine Zusatzversicherung TOP oder COMPLETA bei der Helsana Zusatzversicherungen AG abgeschlossen und die Prämie für Helsana-advocare PLUS bezahlt haben.

4 Vertragsgrundlagen

Helsana-advocare PLUS richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Aufsichtsverordnung.

Umfang der Versicherung

5 Gegenstand der Versicherung

Die HERAG gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der HERAG
- Bezahlung bis maximal CHF 250 000.–
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der HERAG zurückzuerstatten.
 - der Kosten von durch die HERAG beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Register-einträge

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

6 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Abschluss der entsprechenden Zusatzversicherung oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- unter versicherten Personen sowie gegenüber der HERAG, deren Organen oder Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

Verkehrsrechtsschutz

7 Persönlicher Geltungsbereich

Die gemäss Ziff. 3 versicherten Personen als:

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagier irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere der versicherten Fahrzeuge

8 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind

- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

9 Leistungsinhalt der Verkehrsrechtsschutz

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.-	- Mindeststreitwert CHF 300.- - nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	- bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	- nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten	keine	- Mindeststreitwert CHF 300.-
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	CHF 3 000.-	- Mindeststreitwert CHF 300.- - nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbmässigen Verträgen
f) Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung	keine	

10 Leistungsausschlüsse der Verkehrsrechtsschutz

Keine Versicherungsdeckung besteht für

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings
- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

Privatrechtsschutz

11 Leistungsinhalt der Privatrechtsschutz

Der Begriff «Schweiz» beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles	Leistungsbeschränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30 000.–	– Mindeststreitwert CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten	keine	– Mindeststreitwert CHF 300.–
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	– Mindeststreitwert CHF 300.–
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer oder Beamter gegenüber dem Arbeitgeber	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	– Mindeststreitwert CHF 300.– – nicht versichert sind: arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
f) Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	keine	– Mindeststreitwert CHF 300.– – nicht versichert sind: Streitigkeiten aus Konkubinat – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
g) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	
h) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3 000.–	– versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbstbewohnten, in der Schweiz gelegenen Liegenschaften bis max. drei Wohnungen
i) Fragen aus dem Personen, Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinat	Schweiz	3 Monate		Rechtsberatung CHF 300.–	– Je Angelegenheit besteht Anspruch auf eine Beratung – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand

12 Leistungsausschlüsse der Privatrechtsschutz

Keine Versicherungsdeckung besteht für

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit
- Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist
- Fälle im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohnungen oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist

Ende der Versicherung

13 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Helsana-advocare PLUS kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Beim Wegfall der Zusatzversicherung TOP oder COMPLETEA erlischt auch die Deckung aus Helsana-advocare PLUS auf denselben Zeitpunkt.

Schadenfall

14 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Kundenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen. Der Versicherte hat die HERAG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die HERAG ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

15 Abwicklung des Schadenfalles

HERAG ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die HERAG. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die HERAG ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Verschiedenes

16 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die HERAG sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine ihrer Geschäftsstellen zu richten.

17 Datenschutz

17.1 Helsana Rechtsschutz AG, die Helsana Zusatzversicherungen AG und die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe verwenden die personenbezogenen Informationen der versicherten Personen für die Vertragsabwicklung sowie für die persönliche Patientenberatung und Betreuung, aber auch, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die sie ihren potenziellen, bestehenden sowie ehemaligen Kunden anbieten, fortlaufend zu verbessern. Um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der Versicherten möglichst optimal einzugehen sowie Produkte und Dienstleistungen der Helsana Rechtsschutz AG, der Helsana Zusatzversicherungen AG oder der Gesellschaften der Helsana-Gruppe oder Partnerunternehmen (namentlich aufgeführt auf der Website von Helsana) anzubieten, die kostengünstig sind oder für die sich die potenziellen, bestehenden oder ehemaligen Versicherten interessieren könnten, werden die Daten für bedürfnisorientierte Kundengruppenbildungen mit mathematischen und statistischen Methoden ausgewertet. Der Helsana Rechtsschutz AG, der Helsana Zusatzversicherungen AG und den anderen Gesellschaften der Helsana-Gruppe ist es deshalb auch ausdrücklich gestattet, in das allenfalls vorhandene Krankenversicherungsdossier aus der Grund- und/oder Zusatzversicherung Einsicht zu nehmen und (nur) im Zusatzversicherungsbereich zu den vorgenannten Zwecken zu bearbeiten.

17.2 Mitglieder der Helsana-Gruppe sind neben der Helsana Zusatzversicherungen AG die Helsana Versicherungen AG, die Progrès Versicherungen AG, die sansan Versicherungen AG, die avanex Versicherungen AG, die aerosana Versicherungen AG, die Helsana Unfall AG, die Helsana Beteiligungen AG, Helsana und die PROCARE Vorsorge AG.

- 17.3 Partnerunternehmen der Helsana-Gruppe ist insbesondere die Helsana Rechtsschutz AG. Die übrigen aktuellen Partnerunternehmen der Helsana Zusatzversicherungen AG bzw. der Helsana-Gruppe sind auf der Website www.helsana.ch aufgeführt.
- 17.4 Die Helsana Rechtsschutz AG, die Helsana Zusatzversicherungen AG und die Helsana-Gruppe unterstehen besonders strengen Datenschutzvorschriften. Es werden daher grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb der Helsana-Gruppe bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben bzw. erlaubt ist oder wenn zur Abwicklung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages Partnerunternehmen beigezogen werden.
- 17.5 Die Personendaten werden nur solange bearbeitet und in einer Datenbank oder auf Papier aufbewahrt, wie es die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zwingend erfordern. Anschliessend werden die Personendaten wieder gelöscht.

18 Verfahren bei Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die HERAG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die HERAG.

19 Gerichtsstand

HERAG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Aarau.

20 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen besteht bei der Helsana Unfall AG eine spezielle Unfallversicherung. Die Versicherungsbedingungen, die im wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Bei Unfällen, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet, werden nachfolgende Leistungen erbracht:

- Todesfall: CHF 150 000.–
- Ganzinvalidität: CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel
- Heilungskosten: betragslich unbegrenzt während 5 Jahren
- Sachschäden: bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht